



Fischereiverein von 1920 e.V. Vlotho / Weser

Costedter Strasse 17
32457 Porta Westfalica

Postfach 1225
32586 Vlotho

Telefon:
0151 - 70036405

1. Vorsitzender
Hajo Hörster

www.fvvllotho.de

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Fischereiverein von 1920 e. V. Vlotho a. d. Weser ist eine Vereinigung von Angelfischern und Mitglied im VERBAND DEUTSCHER SPORTFISCHER E. V. Der Sportfischer-Spitzenverband ist Mitglied der Confédération Internationale de la Pêche Sportive, der International Casting Federation, des Deutschen Sportbundes, der Vereinigung Deutscher Gewässerschutz, des Landesverbandes Westfalen-Lippe e. V., des Kreissportbundes Herford e. V., des Stadtsportverbandes Vlotho e. V. und der Interessengemeinschaft der Mindener Sportfischervereine e. V. Der Fischereiverein von 1920 e. V. Vlotho a. d. Weser hat seinen Sitz in Vlotho a. d. Weser. Seine Eintragung in das Vereinsregister erfolgte beim Amtsgericht in Bad Oeynhausen. Als Angelfischer gilt derjenige, der die Fischweid nicht als Haupt- oder Nebenerwerb ausübt, was nicht ausschließt, dass Gewässer, die nicht beruflich bewirtschaftet werden, von Angelfischern in volkswirtschaftlichem Interesse Nutzungsgerecht befischt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem jeweiligen Kalenderjahr identisch.

§ 3 Zweck und Aufgabe des Vereins - Selbstlosigkeit, Verwendung von Vereinsmitteln

Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Initiativen zur Praktizierung eines nachhaltigen Natur-, Umwelt- und Tierschutzes unter Pflege und Wahrung der natürlichen Landschaft und Lebensräume.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Hege und Pflege der Fischbestände in den vom Verein bewirtschafteten Gewässern

- Beschaffung geeigneten Fischbesatzes sowie die Schaffung und Erhaltung natürlicher Fortpflanzungsareale

- Pflege und Erhaltung der für den Fischbestand notwendigen Gewässer und Biotop sowie der in diesen Lebensräumen beheimateten Tiere

- Anlegung und Pflege von Grünanlagen, Baum- und Pflanzenbeständen in den Bereichen der vom Verein bewirtschafteten Fischgewässer

- Reinerhaltung der Gewässer und Feuchtbiotop samt der dortigen Landschaft

- Feststellen von Gewässerverunreinigungen und deren Meldung an die zuständigen behördlichen Stellen in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen und sonstigen Wassergenossenschaften

- Aufklärung der Schädiger und Verhandlungen mit ihnen zur Vermeidung weiterer Verunreinigungen

- Zusammenarbeit mit den staatlichen Gesundheitsbehörden zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden, die der Bevölkerung durch die Verunreinigungen entstehen können

- die Ausbreitung und Vertiefung des Angelfischens unter Achtung der Kreatur

- die Festsetzung und Innehaltung einheitlicher, den Angelfischereiiinteressen angepasster Schonzeiten und Mindestmaße

- Erwerb, Pachtung und Bewirtschaftung von Gewässern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er wird als Verein tätig, der seine Mittel ausschließlich zur

Förderung steuerbegünstigter Zwecke der in diesem Paragraphen genannten Zielsetzung verwendet. Der Verein ist

selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für

satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig

hohe Vergütungen begünstigt werden.



Fischereiverein von 1920 e.V. Vlotho / Weser

Costedter Strasse 17
32457 Porta Westfalica

Postfach 1225
32586 Vlotho

Telefon:
0151 - 70036405

1. Vorsitzender
Hajo Hörster

www.fvlotho.de

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen möchte. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Der Vorstand kann die Aufnahme zur Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss seitens des erweiterten Vorstands oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung verstößt und/oder Vereinsinteressen nachhaltig zuwiderhandelt, fernerhin, wenn Beiträge oder andere Zahlungen für den Zeitraum eines Jahres rückständig sind und deren Ausgleichung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach eingegangener Mahnung erfolgt. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen, die dem Ausschluss zugrunde gelegt werden sollen, zu äußern. Bei Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist der Ausschlussgrund ein fischereirechtlicher Verstoß, so ist der Verein berechtigt, dem betreffenden Mitglied sofort die ihm erteilte Fischereierlaubnis zu entziehen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied Aufnahmegebühren und den Vereinsbeitrag im Voraus zu entrichten. Für die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/ Umlagen und Sondergebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Haftungsausschluss

Eine Haftung des Vereins für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der Angelfischerei oder der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen verursachen oder erleiden, wird ausgeschlossen, es sei denn, eventuelle Versicherungen des Vereins treten ein.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass dazu eine Anzahl Beisitzer tritt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Ein jedes Mitglied des Vorstandes besitzt Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird diese Einzelvertretungsbefugnis dahingehend beschränkt, dass von ihr der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführer nur bei Verhinderung der übrigen Vorstandsmitglieder Gebrauch machen darf.

3. Der erweiterte Vorstand

Er besteht aus dem Vorstand und dem stellvertretenden Schatzmeister, dem stellvertretenden Schriftführer, dem ersten und zweiten Sportwart, dem ersten und zweiten Jugendwart sowie dem ersten und zweiten Obmann für die Fischereiaufseher. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

**Fischereiverein von 1920 e.V. Vlotho / Weser**Costedter Strasse 17
32457 Porta WestfalicaPostfach 1225
32586 Vlotho**Telefon:**
0151 - 70036405**1. Vorsitzender**
Hajo Hörster

www.fvlotho.de

§ 8 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen, die Geschäftsordnung sowie in den ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung zugewiesenen Fällen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher mündlich, schriftlich oder fernmündlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist aufzubewahren. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigung steht ihnen zu.

§ 10 Die Geschäfts- und Kassenführung

Der Geschäfts- und Kassenführer ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassenwart nur zu leisten, wenn sie vom 1. Vorsitzenden abgezeichnet sind. Die Kasse ist jährlich abzuschließen und die Buchführung dem Vorsitzenden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist jeweils vor der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder für zwei Jahre durch sie zu bestimmenden, sachkundigen Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins einer von der Mitgliederversammlung noch zu bestimmenden gemeinnützigen Einrichtung zu.

Unterschrift 1. Vorsitzender des FV von 1920 Vlotho Weser e.V.

((Heinrich-Josef Hörster) – nach Beschluss der JHV vom 23.02.2019)